



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Vertragsurkunde für Planerleistungen

Version ASTRA / Januar 2021

Projektbezeichnung: N04 Erhaltungsprojekt VZ Rütihof - AS Küssnacht
Projektkurzbezeichnung: EP Rükü
Projektnummer: 110016
Vertragsbezeichnung: PV / BL Bau / BSA
Projektleiter Bauherr:
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Klassifizierung in BöB/VöB: Dienstleistungsauftrag
Vertragsnummer:
Erstelldatum:

Vergütung netto, ohne MWST CHF 0.00

abgeschlossen zwischen der
handelnd durch

Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

der Unternehmung

mit Sitz

MWST-/UID-Nr.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter ohne Generalplanerfunktion

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

Das Erhaltungsprojekt N4 VZ Rütihof - AS Küssnacht (EP Rükü) sieht vor, im Zeitraum 2024 bis 2025 Instandsetzungs- und Verstärkungsarbeiten am Trasse, den Kunstbauten und den Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) durchzuführen und somit den interventionsfreien Betrieb für die nächsten 15 bis 20 Jahre sicher zu stellen. Hinzu kommen der Bau der neuen SABA Fänn Meierskappel und der neuen Wildtierüberführung (WTÜ) WTK ZG 6 Risch.

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

Vertragsgegenstand sind die Leistungen des Projektverfassers (PV) und der Bauleitung (BL) für die Fachbereiche Trasse, Kunstbauten / Stützmauern und BSA gemäss den Leistungsbeschrieben und Fachhandbüchern des ASTRA für alle Projektphasen ab Submission bis und mit Inbetriebnahme. Ergänzend ist das Detailprojekt zur SABA Fänn zu erstellen. Optional sind infolge «dynamischer» Schnittstellen (u.a. AS Küssnacht, GHGW N04) Leistungen für punktuelle Bereinigungen der MP-Dossiers zu erbringen. Als weitere Option sind Leistungen für die Bau- und Verkehrsphasenplanung im Zusammenhang mit der WTÜ ZG 6 Risch zu erbringen, da die Integration dieses Bauwerks in die Trasseebaustelle noch vertieft werden muss. Die Objekte WTÜ WTK ZG 6 Risch und Hangsicherung Brüglen werden durch einen separaten Planer inkl. Bauleitung betreut. Die technische Gesamtkoordination liegt beim PV/BL Bau/BSA.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

- 2.1.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.1.2 Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft
- 2.1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020
- 2.1.4 Weitere Vertragsbestandteile
 - 2.1.4.1 Das Angebot des Beauftragten vom
- 2.1.5 Technische Regeln der Baukunde. Insbesondere die Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA (www.astra.admin.ch/Standards, Forschung, Sicherheit)

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarungen zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrunde liegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108	ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)	
	ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien		
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)
<input type="checkbox"/>	Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)
<input checked="" type="checkbox"/>	Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)
<input checked="" type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input checked="" type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/> 52 Ausführung	Bau	Massnahmenausführung
<input checked="" type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108	ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)	
	ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien		
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)
<input type="checkbox"/>	Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)
<input type="checkbox"/>	Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)
<input type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag

<input type="checkbox"/>	51	Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung
<input type="checkbox"/>	52	Ausführung	Bau	Massnahmenausführung
<input type="checkbox"/>	53	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss

Es werden mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde keine Teilphasen freigegeben. Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:
Entsprechend der Projektstufe gemäss den Vorgaben des ASTRA.

3.4 Gesamtleitung

Der Beauftragte übernimmt die Gesamtleitung für phasenübergreifende Leistungen gemäss Art. 3.4 SIA Ordnung 103/2014.

4 Vergütung

4.1 Vergütung

4.1.1 Es wird eine Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand vereinbart für folgende Leistungen:

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom

Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Kategorie A		CHF	
Kategorie B		CHF	
Kategorie C		CHF	
Kategorie D		CHF	
Kategorie E		CHF	
Kategorie F		CHF	
Kategorie G		CHF	
Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand inkl. Nebenkosten		CHF	0.00
./ Rabatt	0,00 %	CHF	0.00
Zwischentotal		CHF	0.00
Zusätzliche Nebenkosten gemäss Ziffer 4.2 (2. Abschnitt)		CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto		CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.7%		CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST		CHF	0.00

Dieser Betrag wird der Teuerung gemäss Ziffer 4.3 angepasst.

Dieser Betrag gilt als Kostendach im Sinne von Artikel 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen.

Die Aufteilung der Vergütung je Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart richtet sich nach beiliegendem Rechnungsdeckblatt.

4.2 Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten betreffend Arbeitsunterlagen (wie Pläne, Fotokopien, sonstige Dokumente), Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 hievore eingerechnet.

Zusätzliche Nebenkosten für die Abgabedossiers wie Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber explizit bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

4.3 Teuerungsanpassung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

4.4 Vergütung der nicht abschliessend definierten Leistungen

4.4.1 Art der nicht abschliessend definierten Leistungen:

Die aufgeführten Leistungen gelten als abschliessend definiert. Soweit sich in der Vertragsabwicklung erweist, dass Leistungen näher zu definieren sind, bestimmt der Auftraggeber diese Leistungen.

4.4.2 Vergütungsregelung:

Die Vergütung für allfällige nach Vertragsabschluss definierte Leistungen sind einvernehmlich vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Vergütung bildet Ziffer 4.1. Ohne schriftliche Bestätigung des Auftraggebers entfällt der Anspruch auf Vergütung.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind zusammen mit dem ausgefüllten Rechnungsdeckblatt in einfacher Ausführung an die nachstehende Adresse einzureichen:

BHU

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Der Beauftragte hat je Mitarbeiter detailliert anzugeben, welche Leistungen mit welchem Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden. Die Mehrwertsteuer und die Nebenkosten sind separat auszuweisen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben ist dem Finanzinspektorat des Auftraggebers jederzeit Einsicht in die massgebenden Unterlagen zu gewähren.

5.2 Zahlungsfristen

Ordnungsgemäss zugestellte Rechnungen werden mit Eingang an die bezeichnete Adresse fällig. Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen seit ordnungsgemäsem Eingang der Rechnung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin	Tätigkeit
Q4 2021	Beginn der Arbeiten
Q4 2021 - Q1 2022	Projektierung DP SABA Fänn
Q2 2022	Vorprüfung DP SABA Fänn
Q3 2022	Bereinigung DP SABA Fänn
Q4 2022	Genehmigung DP SABA Fänn
Q3 2022 - Q3 2023	Ausschreibung
Q3 2023	Ende der Arbeiten

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Es gilt das zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.

Frist / Termin	Tätigkeit
Q4 2023	Beginn der Arbeiten
Q4 2023 - Q4 2024	Realisierung Abschnitt 2/3 (N04, km 101.4 - 107.0)
Q1 2025 - Q4 2025	Realisierung Abschnitt 1 (N04, km 99.2 - 101.4 / N14, km 14.2 - 15.3)
Q1 2026 - Q3 2026	Abschluss / Dokumentation
Q3 2026	Ende der Arbeiten

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auf der Seite Auftraggeber

Name
Firma
Adresse
Telefon
Fax
E-Mail

Auf der Seite Beauftragter

Name
Firma

Adresse
Telefon
Fax
E-Mail

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern:

Pauschal für Personen-, Sach- und Folgeschäden CHF 10'000'000.00

Sonstige Schäden:

Bautenschäden CHF 5'000'000.00

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

Selbstbehalt pro Schadenereignis CHF
(max. 20% der Versicherungssumme)

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Der Beauftragte versichert zudem, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben. Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtungen hat der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10,00% der Auftragssumme exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 100'000.00 zu entrichten.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zudem in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus gewichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

10 Besondere Vereinbarungen

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden:

- a. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungs-gemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.
- b. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfrist nicht ein, behält sich der Bauherr vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

11 Preisprüfung (nach Art. 24 VöB)

11.1 Gegenstand und Umfang des Preisprüfungsrechts

Der Beauftragte verpflichtet sich, der zuständigen internen Revision und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) auf deren Verlangen Einblick zu gewähren in die

- Nachkalkulation der Preise des Erstauftrags (inklusive allfälliger Teuerungsabrechnung);
- Vor- und Nachkalkulation des Erstauftrags, wenn der Vertrag definierte Stunden- oder Tagesansätze o.ä. und/oder eine Gewinn- und/oder Verlustregelung enthält;
- Nachkalkulation (und gegebenenfalls bei definierten Ansätzen und/oder Gewinn-/Verlustregelung in die Vorkalkulation) allfälliger Folgeaufträge, wobei die Ergebnisse der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung beigezogen werden.

Der Beauftragte stellt der zuständigen internen Revision und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Aufgrund der Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen des Beauftragten sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen oder in der Kostenrechnung fachlich gängigen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

11.2 Aufbewahrung von Kalkulationsgrundlagen

Der Beauftragte verpflichtet sich, die Kalkulationen und dazugehörige Unterlagen mindestens Während der Dauer des Vertragsverhältnisses und bis zu einem Jahr nach Beendigung desselben aufzubewahren.

11.3 Durchführung der Preisprüfung

Die Preisprüfstelle führt die Preisprüfung durch. Bei einem ausländischen Beauftragten oder Subunternehmerin kann die schweizerische Preisprüfstelle die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts gewährleistet ist.

Die Preisprüfstelle vereinbart den Zeitpunkt und den Ort der Preisprüfung mit dem Beauftragten bzw. mit der Subunternehmerin.

Die Preisprüfstelle ist berechtigt zu überprüfen, ob der Beauftragte bei fehlendem Wettbewerb Kosten, Risiken und/oder Gewinnmargen einkalkuliert hat, die sie bei gleichen oder ähnlichen Leistungen und unter Wettbewerbsbedingungen nicht realisieren könnte. Ein angemessener bzw. branchenüblicher Gewinn bleibt gewährleistet.

Die Preisprüfstelle ilt das Ergebnis der Preisprüfung und die zum Verständnis notwendigen Informationen der Geschäftsleitung des Auftraggebers in einem vertraulichen Dokument mit. Preisprüfungen, Informationen und Unterlagen unterliegen einer treuhänderischen Vertraulichkeit.

11.4 Preiskorrektur als Folge der Preisprüfung

Ergibt die Überprüfung des vorkalkulierten Preises einen tieferen als den im Vertrag aufgeführten Preis, so passen der Auftraggeber und der Beauftragte mit Nachtrag zum vorliegenden Vertrag den Preis entsprechend an. Eine Erhöhung des Preises ist ausgeschlossen.

11.5 Verträge mit Subunternehmen mit wesentlichem Leistungsanteil

Der Beauftragte verpflichtet sich, in ihren Verträgen mit ihren Subunternehmen gleichlautende Preisprüfungsrechte zugunsten der zuständigen internen Revision und der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) zu überbinden, sofern das Subunternehmen einen wesentlichen Anteil der gesamten Leistung erbringt. Als wesentlich gilt in der Regel ein Anteil am Beschaffungsvolumen ab einer Million Franken exklusive MWST. Von dieser Verpflichtung ist der Beauftragte befreit, wenn er nachweisen kann, dass er unter Wettbewerbsbedingungen beim Subunternehmen wirtschaftlich günstig beschafft. Führt eine Preisprüfung bei einem Subunternehmen zu einer Preissenkung, so wird der Beauftragte diese Preissenkung inklusive seiner eigenen Zuschläge an den Auftraggeber weitergeben, ungeachtet seiner Kosten- bzw. Gewinnsituation. Diese Preiskorrektur wird gemäss Ziffer 4 vorstehend zwischen dem Beauftragten und dem Auftraggeber umgesetzt.

12 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

13 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

15 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.
Der Beauftragte und der Auftraggeber haben je 1 unterzeichnetes Exemplar erhalten.

16 Unterschriften

Ort und Datum:

Bundesamt für Strassen

Unterschrift

Unterschrift

Ort und Datum:

Vorname und Name:

Funktion:

(in Blockschrift)

Vorname und Name:

Funktion:

(in Blockschrift)

Beilagen

Rechnungsdeckblatt